

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzenden der Länderkommission
Herrn Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

[REDACTED]

Dresden,
14. Januar 2026

Ihr Bericht über den Besuch [REDACTED] Psychiatrie [REDACTED]
[REDACTED] Dresden am 03.09.2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Feststellungen und Empfehlungen der Länderkommission
aus dem Besuch der [REDACTED]
[REDACTED] durch eine Delegation am 3. September
2025.

Der unverzügliche und reibungslose Zugang der Länderkommission zur Klinik
war Ihrem Bericht zufolge sichergestellt. Die Delegation besichtigte die ge-
schlossene Station (PSY-S1) der Klinik mit regulären und kameraüberwach-
ten Patientenzimmern, den dortigen Time-Out-Raum sowie die Terrasse und
führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Patienten, mit der Patientenfür-
sprecherin und einem Mitglied des Personalrats. Die Leitung der Klinik sowie
Mitarbeitende der Klinik standen laut Bericht während des gesamten Besuchs
für Rückfragen zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die geschlos-
sene Station mit 18 Patientinnen und Patienten belegt, von denen sieben
zivilrechtlich und zwei öffentlich-rechtlich untergebracht waren; die weiteren
neun Personen waren nicht freiheitsentziehend untergebracht, sondern
befanden sich dort freiwillig in stationärer psychiatrischer Behandlung.

Ziel des Besuchs war gemäß Artikel 19 des Fakultativprotokolls zum Über-
einkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder ernied-
rigende Behandlung oder Strafen (engl. OPCAT) zum ersten die Prüfung, ob
die Behandlung von Patientinnen und Patienten, denen innerhalb der ge-
schlossenen Station die Freiheit entzogen ist, zu deren Schutz vor Folter oder
anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbes-
sert werden muss. Zum zweiten sollen den zuständigen Behörden hinsichtlich
der Behandlung und den Bedingungen dieser Patientinnen und Patienten
Empfehlungen gegeben werden, wobei die einschlägigen Normen der Ver-
einten Nationen zu berücksichtigen sind.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammen-
halt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Als solche Normen wären im Hinblick auf die zu verhindernde grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung während eines Aufenthalts in der geschlossenen psychiatrischen Station eines Krankenhauses gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Folter (CAT) vor allem die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 CAT aufgeführten Verpflichtungen zu beachten, wozu gehören:

1. die Sorge für die Kenntnis der Inhalte bei dem mit der Freiheitsentziehung betrauten medizinischen Personal, und zwar durch Unterrichtung und Aufklärung bei der Ausbildung ebenso wie durch Vorschriften und Anweisungen gegenüber dem eingesetzten Personal,
2. die systematische Überprüfung der Vorkehrungen, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten während der Freiheitsentziehung getroffen sind,
3. die Sorge für das Recht der Patientinnen und Patienten, sich bei einem hinreichenden Grund für Beschwerden über die Behandlung an die zuständigen Behörden wenden und eine unparteiische Prüfung des Falles durch die Behörden erreichen zu können.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen des Berichts nehmen wir in der vorgenannten Reihenfolge Stellung:

1. Die Delegation hat positiv beobachtet, dass umfangreiche Weiterbildungs- und Nachbereitungsangebote für das Personal bei besonderen Vorkommnissen bestünden. Die Mitarbeitenden hätten dadurch die Möglichkeit, ihr Fachwissen kontinuierlich zu erweitern und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis einzubinden. Die umfangreiche Nachbereitung von Vorfällen sei wichtig, um Erfahrungen besonders zu reflektieren und Strategien für den zukünftigen Umgang zu entwickeln (siehe Bericht Teil B). Anregungen für mehr oder andere Angebote zur Unterrichtung oder Aufklärung enthält der Bericht nicht. Demnach besteht hier kein Handlungsbedarf seitens der Aufsichtsbehörde.
2. Bei der Überprüfung der Vorkehrungen für die Behandlung von Patientinnen und Patienten während der Freiheitsentziehung wurden in Teil C des Berichts umfangreiche Feststellungen getroffen, die sich unter den Ziffern I bis III im Wesentlichen auf die der Aufsichtsbehörde bekannte, bauliche Situation und Ausstattung der geschlossenen Station beziehen. Dazu gehört die zeitweilige Überbelegung der auf nur 15 Plätze ausgelegten Station mit 18 Personen zum Besuchszeitpunkt ebenso wie die daraus folgenden Missstände von Flurbetten, einer Zimmerbelegung mit bis zu vier Personen, einem Mangel an Therapieräumen und einem abgestellten Fixierbett auf dem Flur. Die weiteren Feststellungen unter Ziffer IV und V betreffen die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen sowie unter Ziffer VII die Personalsituation. Zur Ziffer VIII (Einsatz von Polizeivollzugsbediensteten mit Schusswaffen auf der Station) ist das Sächsische Staatsministerium des Innern zur Stellungnahme aufgefordert.

Zu C Ziffern I bis III und VI:

Die aktuelle Belegungssituation bedarf ebenso wie die fehlende Barrierefreiheit der Patientenzimmer auch nach unserer Einschätzung einer dringenden Verbesserung. Diese erwarten wir mit dem für das 4. Quartal 2026 geplanten Umzug in einen dann fertig gestellten Neubau des [REDACTED], da dort eine erhöhte Bettenkapazität auf den Schwerpunktstationen zur Verfügung stehen und die Versorgung ausschließlich in Ein- und Zweibettzimmer erfolgen wird. Im Neubau wird auch ein vollständig barrierefreies Patientenzimmer inklusive eines modernen, barrierefreien Pflegebads auf der Station vorgehalten werden. Bis dahin muss die Versorgung mobilitätseingeschränkter Personen durch die zentralen rollstuhlgerechten Pflegebäder sichergestellt werden.

Das [REDACTED] hat im Ergebnis des Besuchs zur sofortigen Verbesserung der Belegungssituation bis zum Umzug in die neuen Klinikräume bereits folgende Maßnahmen veranlasst:

- In den täglichen Übergaben wird die klinische Möglichkeit der sofortigen Verlegung von Patientinnen und Patienten der Akutstation auf Normalstationen geprüft;
- Interne Verlegungen von der Akutstation haben dabei stets Vorrang vor elektiven externen Aufnahmen;
- Zusätzlich werden durch die frühzeitige Anbindung an teilstationäre Angebote (Tageskliniken) und – ab dem 1. Januar 2026 – die neue „Intensiv-PIA“ (hochfrequente ambulante Behandlung gemäß § 118 SGB V) zusätzliche Behandlungskapazitäten geschaffen.

Die getroffenen Feststellungen zur Ausstattung des Time-Out-Raums hat das Universitätsklinikum nach eigenen Angaben bereits zum Anlass genommen, für eine raumgeeignete, stets verfügbare und sichere Sitzgelegenheit in normaler Sitzhöhe und eine gut ablesbare Uhr mit Anzeige des Datums zu sorgen.

Im Neubau wird nach Angaben der Klinik eine raumluftechnische Anlage installiert sein, die höchsten qualitativen Anforderungen entspricht. Bis dahin soll durch strikte Lüftungsintervalle bei Nichtbelegung der bestmögliche Luftaustausch sichergestellt werden.

Der jetzige Raum verfügt bereits über eine dimmbare Beleuchtung sowie einen „Sternenhimmel“ zur emotionalen Beruhigung und Deeskalation. Im Neubau wird neben einer Uhr auch ein differenziertes Lichtsystem installiert sein, das den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus simuliert und so die zeitliche Orientierung unterstützt. Im Neubau wird der Raum zudem über drei nebeneinander liegende Oberlichtfenster mit Tageslichteinfall verfügen, die auf der gesamten Zimmerbreite von der Decke herab jeweils 70 cm messen und so die natürliche Einschätzung der Tageszeit ermöglichen.

Zu C Ziffern IV und V:

Die Feststellungen zu auf der Station vorgenommenen „Fixierungen“ unter Ziffer IV sind nicht so konkret und eindeutig, als dass seitens der Aufsichtsbehörde ein Vorgehen veranlasst wäre. Der Begriff der Fixierung ist im BGB bekanntlich nicht definiert. In § 1831 Absatz 4 BGB ist die Freiheitsentziehung mit Einwilligung eines Betreuers oder Bevollmächtigten „durch mechanische Vorrichtungen“ geregelt, zu der in der Praxis neben Gurtbefestigungen am Bett, Hand- und Fußfesseln auch noch weitere Vorrichtungen wie z. B. Bettgitter zählen. Demgegenüber ist im Sächsischen Psychisch-Kranken-

Hilfe-Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsPsychKHG) eine Legaldefinition für die Fixierung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung enthalten, die die Fixierung als eine „weitgehende oder vollständige kurzfristige Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen“ beschreibt (§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 SächsPsychKHG).

Aus dem Bericht ergibt sich nicht, auf welcher Rechtsgrundlage in dem untersuchten Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 3. September 2025 (ca. 20 Monate) welche mechanischen Vorrichtungen zur zeitweiligen Freiheitsentziehung von Patientinnen und Patienten auf der geschlossenen Station eingesetzt worden sind. Allein aus der genannten Anzahl von insgesamt 186 Fixierungen innerhalb dieser 20 Monate lässt sich auch nicht erkennen, ob es sich dabei um die Zahl betroffener, unterschiedlicher Personen, um die Zahl der in der Klinik eingegangenen richterlichen Anordnungen oder Genehmigungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder um die Zahl von Tagen oder von Anlässen handelt, an denen mechanische Vorrichtungen eingesetzt wurden.

Grund für die Annahme, es habe bei Fixierungen im Time-Out-Raum mehrfach zeitweise trotz Fixierung keine Sitzwache gegeben und stattdessen eine – unzulässige – Kameraüberwachung stattgefunden, besteht laut Stellungnahme des Universitätsklinikums jedenfalls nicht. Es habe sich hier um ein Missverständnis von Mitarbeitenden im Gespräch mit der Delegation gehandelt. Die Aussagen hätten sich richtigerweise auf die Isolierung von untergebrachten Personen, nicht auf deren Fixierung in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum (Time-Out-Raum) als besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 34 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SächsPsychKHG bezogen.

Allein für diese Maßnahme sieht die Verfahrensanweisung des Universitätsklinikums Dresden unter entsprechender fachlicher Abwägung die Möglichkeit der Anordnung einer Videoüberwachung vor, wenn diese aus medizinischen Gründen eine persönliche Betreuung zeitweise ersetzen kann. Dies ist gemäß § 37 Absatz 3 SächsPsychKHG zulässig.

Die mechanische Fixierung am Bett erfolgt in der besuchten Klinik hingegen ohne Ausnahme unter 1:1-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal. Die interne Verfahrensanweisung des Universitätsklinikums Dresden „Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen“ schreibt für die Durchführung von solchen Fixierungen auch grundsätzlich eine 1:1-Betreuung vor. Dies entspricht bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung den ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben von § 35 Absatz 4 Satz 2 SächsPsychKHG und stimmt auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überein, das in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15 – eine 1:1-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zumindest in Fällen von 5-Punkt und 7-Punkt-Fixierungen verlangt hat.

Eine Einschaltung der Kamera im besichtigten Time-Out-Raum erfolgt nach Angaben des ██████████ nicht, ohne dass dies den Betroffenen vorher ausdrücklich bekannt gegeben wird. Die Verfahrensanweisung des Universitätsklinikums Dresden verlangt hierzu, dass vor Beginn eine ärztliche Untersuchung, eine Aufklärung zur Videoüberwachung und die Dokumentation erfolgt.

Zu C Ziffer VII:

Die angespannte Personalsituation ist der Aufsichtsbehörde bekannt und hat nach Angaben des Klinikums höchste Priorität. Das notwendige Budget wurde seitens des Klinikums mit Jahresbeginn 2026 vollumfänglich bereitgestellt. Für den vorgesehenen Neubau ist eine groß angelegte Rekrutierungskampagne des Klinikums beabsichtigt, um bereits vor dem Umzug ein vollständiges Team aufzustellen und so Verzögerungen bei der Inbetriebnahme zu vermeiden.

3. Weder bei den positiven Beobachtungen der Delegation unter Teil B noch den Feststellungen unter Teil C oder den Vorschlägen unter Teil D finden sich Ausführungen, ob und wie beim Besuch der Umgang mit Beschwerden über die Behandlung untergebrachter Personen geprüft und bewertet worden ist. Zwar sind eingangs die vertraulich geführten Gespräche mit der Patientenfürsprecherin erwähnt, zu deren Aufgaben die Beratung, Unterstützung und Vermittlung bei Beschwerden der Patientinnen und Patienten gehört. Über das Ergebnis lässt sich dem Bericht jedoch nichts entnehmen. Ebenso wenig lässt sich erkennen, ob die zwei öffentlich-rechtlich untergebrachten Personen zum Besuchszeitpunkt während des Vollzugs der Unterbringung in der Klinik gemäß § 19 Absatz 1 SächsPsychKHG über ihre Rechte beigelehrt und schriftlich informiert wurden. Auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden nach § 25 Absatz 5 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 15. Dezember 2022 wurden offenbar nicht geprüft.

Abschließend bedanken wir uns für die wichtige Rückmeldung, die uns die Möglichkeit gibt, die Einhaltung der Internationalen Übereinkommen in den psychiatrischen Krankenhäusern im Freistaat Sachsen zu kontrollieren und im Rahmen der Fachaufsicht die sichere und angemessene Behandlung von Patientinnen und Patienten während der freiheitsentziehenden Unterbringung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Koppin